

anhand dieser Systematik bewertet (Lorenz & Eisenhut, 2016, S. 39 ff.). Es schneidet bei wesentlichen Kriterien gut ab: Die Steuerkraftunterschiede werden reduziert, ohne die Steuerkraftreihenfolge zu verändern. Zentral ist, dass die Steuerkraft unabhängig von den effektiven Gemeindesteuerzuschlägen festgelegt wird. Das ist durch den einheitlichen Zuschlag (200 %) gegeben. Eine grobe Analyse von Zukunft.li kommt zum folgenden Resultat: Abgesehen von den Sonderaufwendungen für Steg-Malbun sind zwischen den Gemeinden keine erkennbaren wesentlichen und exogenen Lasten erkennbar, die systematisch ausgeglichen werden müssten. Die

Abgeltung von Kleinheitsnachteilen zielt in erster Linie auf den Erhalt der Struktur. Diese Nachteile könnten durch Gemeindefusionen aufgehoben werden und stellen deshalb grundsätzlich keine exogene Last dar. Die Bewertung bildet allerdings das eigentliche Finanzausgleichsvolumen nicht ab. Weshalb konnten viele Gemeinden hohe Reserven anhäufen, obwohl sich der Mindestfinanzbedarf an den effektiven Ausgaben orientiert? Dafür gibt es drei Hauptgründe: Erstens sind grössere Gemeinden mit hoher Steuerkraft gar nicht von den Finanzausgleichsregeln tangiert. Damit ist auch der Mindestfinanzbedarf für sie nicht relevant. Zweitens

orientiert sich die Stufe 2 für kleinere Gemeinden nicht an deren tatsächlichen Ausgaben. Die Zahlen in Tabelle 2 sind ein Indiz dafür, dass die Stufe 2 überdotiert ist. Anders lässt sich die deutlich bessere finanzielle Entwicklung gegenüber den mittelgrossen Gemeinden kaum erklären. Drittens können die Gemeinden nicht auf der Steuerseite reagieren, weil sie den Gemeindesteuerzuschlag nicht unter 150 % senken können.